

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Hospiz Köln-Porz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr.10547 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Caritasverband für die Stadt Köln e.V.

## § 2 Vereinszweck und Zielsetzung

1. Der Zweck des Fördervereins Hospiz Köln-Porz e.V. ist die Beschaffung von Mitteln für das Hospiz an St. Bartholomäus zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.

Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 (2) S. 1 Nr. 3 AO)
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 (2) S. 1 Nr. 9 AO)
- mildtätige Tätigkeiten i.S.d. § 53 S. 1 Nr. 1 AO

auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten:

Der Förderverein Hospiz Köln-Porz e.V. begleitet Sterbende und ihre Angehörigen, unabhängig von Herkunft und Glauben, auf ihren Wunsch in ihrer letzten Lebensphase. Sie sollen mit ihrer Krankheit, ihrem Sterben und ihrer Trauer nicht allein gelassen werden. Durch die Begleitung soll ihnen die Möglichkeit geboten werden, in Würde zu sterben. Die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse des Sterbenden stehen dabei im Vordergrund.

Der Verein strebt dabei folgende Förderungen an:

- Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen.
- Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vorbereitung und Begleitung.
- Förderung der Integration der Hospizidee in bestehende Dienste und Einrichtungen sowie die Bildung von Netzwerken und Kooperationen.
- Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben.
- Trauerbegleitung
- Jede Form von Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit Hospizarbeit, Palliativmedizin und Trauerbegleitung steht.

2. Der Förderverein Hospiz Köln-Porz e.V. bekennt sich zur Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland und ist politisch neutral sowie nicht konfessionsgebunden.
3. Der Förderverein Hospiz Köln-Porz e.V. setzt sich ein für die Errichtung eines Hospizes und für die Arbeit in diesem Haus. Das Haus stellt sich aus christlicher Verantwortung die gemeinnützige Aufgabe, Menschen ein Sterben unter Bedingungen zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entsprechen. Diese Einrichtung soll möglich machen, dass die Phase des Sterbens eine intensive Phase des Lebens ist. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) ein Miteinander aller Beteiligten: der sterbende Mensch, die Angehörigen, das Arbeitsteam, die Freunde...
- b) Angebote, zum Gespräch über Sinnfragen des Lebens und Glaubensfragen...
- c) Angebote zum Gebet,

Die Aufnahme in dieses Haus geschieht unabhängig von Religions- und Konfessionszugehörigkeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft – sofern nicht in der Gründungsversammlung erklärt – ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen). Der Austritt aus dem Verein kann zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Schriftform ist erforderlich.
5. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit mehr als 2 Beiträgen in Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
6. Einzelpersonen, die sich in außerordentlichem Maße für Vereinszwecke verdient gemacht haben, kann durch Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, der mit Beginn des Geschäftsjahrs fällig wird.
2. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag kann für natürliche oder juristische Personen gesondert festgesetzt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist in jedem Jahr mindestens einmal vom Vorstand einzuladen. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) Festlegung der grundlegenden Aktivitäten des Vereins.
  - b) Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes und Entlastung des Vorstands.
  - c) Wahl des Vorstandes, seines/r Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/Stellvertreterin.
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand. Sie muss durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen und eine Frist von mindestens zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung einhalten. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 4 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in und bei Abwesenheit beider ein aus der Mitte der Versammlung gewähltes Mitglied den Vorsitz.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, die Auflösung des Vereins oder Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Personen: dem/der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Mitgliedern (Beirat). Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Eine vorzeitige Abberufung ist nur gemäß § 8 Ziffer 6 möglich.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden der Stiftung Hospiz Köln-Porz sowie bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand soll jeweils ein vom Erzbistum Köln für den Sendungsbereich Porz und ein von der Evangelischen Kirchengemeinde Porz entsendetes Mitglied vertreten sein.
4. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den/die erste/n Vorsitzenden oder seine Vertreter/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es vertreten je zwei von ihnen den Verein gemeinsam.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Hospiz Köln-Porz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Vorsitzender

1. Vorsitzende

Stand November 2021